

---

# Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht in der Unfall- und Krankenversicherung

Hardy Landolt

## Inhaltsübersicht

I. Einleitung	47
II. Krankenversicherungsrechtliche Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht	49
III. Unfallversicherungsrechtliche Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht	51
A. Persönlicher Geltungsbereich	51
1. Mitwirkungspflicht	51
2. Schadenminderungspflicht	52
a. Arbeitgeber	52
b. Angehörige	53
B. Sachlicher Geltungsbereich	55
1. Selbstschädigung	55
a. Vorsätzliche Selbstschädigung	55
b. Fahrlässige Selbstschädigung	56
2. Aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse	56
a. Allgemeines	56
b. Aussergewöhnliche Gefahren	57
c. Wagnisse	57

## I. Einleitung

Das ATSG statuiert sowohl eine Mitwirkungs- als auch eine Schadenminderungspflicht. Der Versicherungsträger ist verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amts wegen festzustellen.<sup>1</sup> Dies ist jedoch nur möglich, wenn die versicherte Person und andere Personen, welche sachdienliche Informationen haben, diese dem Versicherungsträger zur Verfügung stellen. Entsprechendes statuiert das ATSG eine Mitwirkungspflicht. Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber sind verpflichtet, beim Vollzug der sozialversicherungsrecht-

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG.

lichen Erlasse unentgeltlich mitzuwirken.<sup>2</sup> Die Mitwirkung besteht in einem umfassenden Sinn und beinhaltet insbesondere die Erteilung von Auskünften.<sup>3</sup>

Wird die Mitwirkungspflicht ohne berechtigten Grund verletzt, kann der Versicherungsträger aufgrund der verfügbaren Unterlagen entscheiden, die Abklärung einstellen oder auf ein Leistungsgesuch gar nicht erst eintreten. Bevor ein für die versicherte Person nachteiliger Entscheid gefällt wird, muss aber ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt werden.<sup>4</sup> Ist die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen, besteht ein Anspruch auf eine Verzinsung rückwirkend geschuldeter Versicherungsleistungen.<sup>5</sup>

Die «Schadenminderung» beinhaltet in einem umfassenden Sinn die Verhinderung des Eintritts eines versicherten Risikos (Schadenverhütungspflicht), die Minimierung der Auswirkungen eines versicherten Gesundheitsschadens (Schadenminderungspflicht) sowie die Unterlassung einer Verschlimmerung der Auswirkungen eines versicherten Gesundheitsschadens (Schadenverschlimmerungsverbot). Die verschiedenen Schadenausgleichssysteme konkretisieren diese drei Schadenminderungspflichten in unterschiedlicher Weise.

Das ATSG sieht in Art. 21 Abs. 1–3 eine Verweigerung oder Kürzung von Geldleistungen nur vor, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens verursacht hat. Eine gänzliche Leistungsverweigerung setzt einen schweren Fall voraus.<sup>6</sup> Eine bloss fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles berechtigt demgegenüber nicht zu einer Kürzung von Versicherungsleistungen.

Die versicherte Person ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verpflichtet, alle ihr zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, damit die Auswirkungen des versicherten Gesundheitsschadens möglichst beseitigt oder zumindest minimiert werden können.<sup>7</sup> Der versicherten Person ist es insbesondere zumutbar, sich einer Behandlung oder einer Eingliederung zu unterziehen, sofern

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 28 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 28 Abs. 2 und 3 ATSG.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 43 Abs. 3 ATSG.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 26 Abs. 2 ATSG.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 21 Abs. 1 ATSG.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG.

die fragliche Massnahme nicht mit einer Gefahr für Leben und Gesundheit einhergeht.<sup>8</sup>

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut ist die versicherte Person gehalten, die notwendigen Massnahmen von sich aus zu ergreifen, etwa ein bestehendes Übergewicht zu reduzieren.<sup>9</sup> Unterlässt sie diese (fahrlässig), ist der Versicherungsträger berechtigt, sämtliche Versicherungsleistungen vorübergehend oder dauerhaft zu kürzen oder in einem schweren Fall sogar zu verweigern. Bevor der Versicherungsträger eine Leistungsverweigerung vornehmen darf, ist er verpflichtet, ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen.<sup>10</sup> Der Umfang der Kürzung beurteilt sich danach, welche Versicherungsleistungen im Fall eines pflichtgemässen Verhaltens hätten gewährt werden müssen.<sup>11</sup>

## **II. Krankenversicherungsrechtliche Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht**

Die allgemeinen Mitwirkungs- und Schadenminderungsgrundsätze des ATSG sind sowohl in der Unfall- als auch der Krankenversicherung anwendbar.<sup>12</sup> Im Gegensatz zum UVG statuiert das KVG hinsichtlich der Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze keine Besonderheiten. Art. 89 Abs. 5 KVG betont in Übereinstimmung mit Art. 61 lit. c ATSG, dass die prozessuale Mitwirkungspflicht auch im Verfahren vor dem kantonalen Schiedsgericht anwendbar ist.

Die Anwendbarkeit der allgemeinen Schadenminderungspflicht von Art. 21 ATSG wird im Geltungsbereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch den Umstand eingeschränkt, dass im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Herbeiführung eines versicherten Gesundheitsschadens lediglich Geldleistungen gekürzt werden können. Da im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur Sachleistungen versichert sind, greift die allgemeine Schadenminderungspflicht gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG erst nach

---

<sup>8</sup> Ibid.

<sup>9</sup> Vgl. BGer, K 96/06, 5.3.2007, E. 4.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG.

<sup>11</sup> Vgl. Art. 61 UVV.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 UVG und Art. 1 Abs. 1 KVG.

dem Eintritt des Versicherungsfalles, wenn auch Sachleistungen gekürzt werden können.

Die allgemeine Schadenminderungspflicht ist im Rahmen der freiwilligen Taggeldversicherung von besonders praktischer Bedeutung. Das Bundesgericht betont, dass die versicherte Person, welche Taggeldleistungen bezieht, bei einer längerfristigen Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf verpflichtet ist, die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit in einem anderen Berufs- oder Erwerbszweig unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage und nötigenfalls einer bestimmten Anpassungszeit zu verwerten. Die der versicherten Person einzuräumende Anpassungszeit bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des konkreten Falles, wobei praxisgemäss Anpassungszeiten von 3–5 Monaten als angemessen betrachtet werden.<sup>13</sup>

Zu berücksichtigen sind dabei die gesamten objektiven Umstände, insbesondere die Arbeitsmarktsituation, sowie die bei der versicherten Person bestehenden subjektiven Umstände, wozu die verbliebene Leistungsfähigkeit, das Alter, die berufliche Stellung, familiäre Verhältnisse und die entsprechend grössere oder geringere Flexibilität hinsichtlich des Wohn- und Arbeitsortes zählen.<sup>14</sup> In Übereinstimmung mit Art. 21 Abs. 4 ATSG ist die versicherte Person verpflichtet, sich optimal in den Arbeitsprozess einzugliedern. Solche Anstrengungen können sich insbesondere in ernsthaften Arbeitsversuchen trotz allfälliger persönlicher Unannehmlichkeiten manifestieren. Sodann können Bemühungen um alternative, der gesundheitlichen Einschränkung besser Rechnung tragende Tätigkeiten ins Gewicht fallen.<sup>15</sup>

Die versicherte Person kann sich der Schadenminderungspflicht gegenüber dem Krankenversicherer nicht mit der Begründung entziehen, sie warte auf Massnahmen der Invalidenversicherung.<sup>16</sup> Der Krankenversicherer ist sodann nicht an die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung gebunden und hat zudem das Risiko der schwierigen Vermittelbarkeit nicht zu übernehmen.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> Siehe z.B. BGE 135 V 306 E. 6.1.2 (n.p.), 114 V 281 E. 1 und 111 V 235 E. 2a sowie BGer, 9C\_830/2014, 21.1.2015, E. 2.

<sup>14</sup> Statt vieler BGer, K 224/05, 29.3.2007, E. 4.1.

<sup>15</sup> Siehe etwa BGer, 9C\_332/2007, 29.5.2008, E. 5.

<sup>16</sup> Vgl. BGE 129 V 460 E. 4 f.

<sup>17</sup> Vgl. BGE 129 V 460 E. 4.3 und 114 V 281 E. 4b sowie BGer, 9C\_74/2004, 19.10.2007, E. 5.1.

### **III. Unfallversicherungsrechtliche Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht**

#### **A. Persönlicher Geltungsbereich**

##### **1. Mitwirkungspflicht**

Die unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften konkretisieren die allgemeine Mitwirkungspflicht der versicherten Person und des Arbeitgebers. Die versicherte Person hat den Eintritt eines versicherten Ereignisses, insbesondere eines Unfalles, zu melden und ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen, insbesondere medizinische Berichte, Gutachten, Röntgenbilder und Belege über die Verdienstverhältnisse, zur Verfügung zu stellen und den Unfallversicherer zu bevollmächtigen, damit er bei Drittpersonen Informationen einholen oder Unterlagen herausverlangen kann.<sup>18</sup> Sie hat sich sodann zumutbaren medizinischen Massnahmen<sup>19</sup> bzw. Eingliederungsmassnahmen<sup>20</sup> zu unterziehen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Unfallmeldung entgegenzunehmen und diese an den Unfallversicherungsträger weiterzuleiten.<sup>21</sup> Weiter hat der Arbeitgeber Auskünfte zu erteilen, notwendige Unterlagen herauszugeben und dem Unfallversicherungsträger Zutritt zum Betrieb zu gewähren.<sup>22</sup> Missachtet der Arbeitgeber der versicherten Person diese Obliegenheit, hat er allfällige Verzögerungskosten zu tragen.<sup>23</sup> Der Arbeitgeber ist sodann verpflichtet, das Taggeld der versicherten Person auszubezahlen, wenn der Unfallversicherer dies der versicherten Person nicht direkt überweist.<sup>24</sup>

Im Gegensatz zur Regelung des ATSG statuiert das UVG eine Mitwirkungspflicht der Angehörigen der versicherten Person. Diese sind wie die versicher-

---

<sup>18</sup> Vgl. Art. 55 Abs. 1 UVV.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 55 Abs. 2 UVV.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 61 UVV.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 45 Abs. 1 f. UVG und Art. 53 Abs. 2 f. UVV.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 56 UVV.

<sup>23</sup> Vgl. Art. 46 Abs. 3 UVG.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 49 UVG.

te Person und der Arbeitgeber ebenfalls verpflichtet, den Unfall zu melden.<sup>25</sup> Die nahen Angehörigen der versicherten Person können sodann eine Autopsie aus wichtigen Gründen ablehnen.<sup>26</sup> Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, ist eine Obduktion durch die Strafuntersuchungsbehörde zwingend anzuordnen.<sup>27</sup>

## **2. Schadenminderungspflicht**

### **a. Arbeitgeber**

Hinsichtlich der Schadenminderungspflicht bestehen ebenfalls unfallversicherungsrechtliche Besonderheiten. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Arbeitgeber sowohl in Nachachtung der vertraglichen Fürsorgepflicht<sup>28</sup> als auch als Folge der sozialversicherungsrechtlichen Unfallverhütungsvorschriften<sup>29</sup> verpflichtet ist, Berufskrankheiten und Berufsunfälle soweit möglich und zumutbar zu verhindern. Der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet, die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen.<sup>30</sup> Diese sind verpflichtet, persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig zu gebrauchen sowie die Weisungen des Arbeitgebers zu befolgen.<sup>31</sup>

Verletzt der Arbeitgeber die Schadenverhütungspflicht, kann der Unfallversicherer im Zusammenhang mit einem Berufsunfall lediglich dann Rückgriff nehmen, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.<sup>32</sup> Dieses Regressprivileg besteht auch für die Arbeitnehmer, welche zum Eintritt des Versicherungsfalles durch eine Verletzung von Schadenverhütungspflichten beigetragen haben.<sup>33</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Art. 53 Abs. 1 UVV.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 60 Abs. 2 UVV.

<sup>27</sup> Vgl. Art. 253 Abs. 1 StPO.

<sup>28</sup> Siehe dazu Art. 328 OR.

<sup>29</sup> Siehe dazu Art. 82 ff. UVG und VUV.

<sup>30</sup> Vgl. Art. 82 Abs. 1 UVG.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 82 Abs. 3 UVG.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 75 Abs. 2 ATSG.

<sup>33</sup> Ibid.

## **b. Angehörige**

Das ATSG statuiert in Bezug auf nahe Angehörige der versicherten Person keine Schadenminderungspflicht. Da nahe Angehörige der versicherten Person beistandsverpflichtet und gegebenenfalls sogar unterhaltspflichtig sind, stellt sich im Kontext mit der sozialversicherungsrechtlichen Leistungspflicht die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit eine Schadenminderungspflicht der nahen Angehörigen von versicherten Personen besteht. Die gesetzliche Regelung ist insoweit widersprüchlich, als zugunsten von nahen Angehörigen der versicherten Person bzw. für Dienstleistungen von Angehörigen Versicherungsleistungen gewährt werden, die Rechtsprechung aber gleichzeitig nahe Angehörige von versicherten Personen als schadenminderungspflichtig erklärt.

Die invalidenversicherungsrechtliche Rechtsprechung betont beispielsweise, dass ein krankheits- oder unfallbedingter Ausfall bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden dürfe, als die Aufgaben, welche die versicherte Person nicht mehr erfüllen kann, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch im selben Haushalt lebende Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht.<sup>34</sup> Das Bundesgericht verweist in diesem Zusammenhang auf eine «vernünftige Familiengemeinschaft» und fordert von den Angehörigen der versicherten Person eine umfangreichere Unterstützung, als sie ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwarten wäre.<sup>35</sup>

Diese allgemein gehaltenen Erwägungen werfen die Frage auf, ob im selben Haushalt wohnende Angehörige auch hinsichtlich anderer Lebensbereiche nach Eintritt des Versicherungsfalles nachteilige Auswirkungen des versicherten Gesundheitsschadens auszugleichen verpflichtet sind und der jeweilige Versicherungsträger dadurch von seiner Leistungspflicht teilweise befreit wird. Diese Problematik besteht insbesondere in Bezug auf Betreuungs- und Pflegeleistungen. So hat das Bundesgericht unlängst im krankenversicherungsrechtlichen Kontext erwogen, dass zwar die Anstellung von pflegenden Angehörigen in dem Umfang, wie diese Grundpflegeleistungen erbringen,

---

<sup>34</sup> Vgl. z.B. BGE 133 V 504 E. 4.2 und BGer, 8C\_748/2019, 7.1.2020, E. 5.3.

<sup>35</sup> So etwa BGE 133 V 504 E. 4.2.

zulässig, aber soweit nicht verrechenbar sei, was den Familienangehörigen im Rahmen der Schadenminderungspflicht und dem Ehegatten aufgrund der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB an Pflege zugemutet werden könne.<sup>36</sup> Im fraglichen Entscheid hat das Bundesgericht gegenüber dem pflegenden Ehegatten der gelähmten Versicherten aber keinen Schadenminderungsabzug vorgenommen.

Im unfallversicherungsrechtlichen Kontext ist im Zusammenhang mit der Hilflosenentschädigung und der Pflegeentschädigung<sup>37</sup> insoweit unklar, ob und inwieweit der Unfallversicherungsträger berechtigt ist, die gesetzlich vorgesehenen Versicherungsleistungen unter Hinweis auf die Schadenminderungspflicht von Angehörigen zu reduzieren. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit dem invalidenversicherungsrechtlichen Assistenzbeitrag erwogen, dass die teilweise Verweigerung des Assistenzbeitrages sich soweit und solange nicht beanstanden lasse, als eine Mithilfe Angehöriger im Einzelfall objektiv tatsächlich möglich und zumutbar sei.<sup>38</sup> Unzumutbar ist die Übernahme von gesundheitsbedingt notwendigen Hilfeleistungen insbesondere dann, wenn die Angehörigen selber hilfsbedürftig bzw. betagt sind.<sup>39</sup>

Die Kürzung von Versicherungsleistungen unter Hinweis auf die Schadenminderungspflicht von Angehörigen, insbesondere von Sachleistungen, um welche es sich bei den Betreuungs- und Pflegeleistungen handelt, ist problematisch. Zunächst schliesst Art. 21 Abs. 1–3 ATSG eine Kürzung oder Verweigerung von Sachleistungen prinzipiell aus. Sodann wirft die Reduktion von Versicherungsleistungen im Umfang von zumutbaren Angehörigenleistungen bei Dauerleistungen die Frage auf, bei welchen familiären Veränderungen eine revisionsweise Anpassung zu erfolgen hat. Schliesslich stellt sich bei nicht erwerbstätigen Angehörigen die Frage, ob diese lediglich hauswirtschaftliche, betruerische und pflegerische Dienstleistungen zu übernehmen verpflichtet sind oder ob von ihnen auch verlangt werden kann, einer teilweisen Erwerbstätigkeit nachzugehen, sofern die versicherte Person arbeitsunfähig ist.

---

<sup>36</sup> Vgl. BGE 145 V 161 E. 3.3.2.

<sup>37</sup> Siehe dazu Art. 18 UVV.

<sup>38</sup> Siehe dazu BGE 141 V 642 E. 4.3.3 und 140 V 543 E. 3.54 sowie BGer, 8C\_624/2019, 17.1.2020, E. 5.1 f. und BGer, 8C\_225/2014, 21.11.2014, E. 8.4.1 f.

<sup>39</sup> Vgl. BGE 141 V 642 E. 4.3.2 ff.



Da die Schadenminderungspflicht Angehöriger lediglich im Kontext mit der hauswirtschaftlichen Invaliditätsbemessung konkrete Bedeutung hat, ist bei anderen Versicherungsleistungen, insbesondere bei Dauerleistungen, von einer Leistungsreduktion grundsätzlich abzusehen. Insbesondere im Kontext mit der unfallversicherungsrechtlichen Pflegeentschädigung ist ein Schadenminderungsabzug zumindest dann unzulässig, wenn Angehörige, welche ihre Erwerbstätigkeit zum Zweck der Erbringung von Betreuungs- oder Pflegeleistungen zugunsten der versicherten Person aufgegeben oder reduziert haben, einen Erwerbsausfall erleiden, der bei der Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 69 Abs. 2 ATSG zu berücksichtigen ist.<sup>40</sup>

## **B. Sachlicher Geltungsbereich**

### **1. Selbstschädigung**

#### **a. Vorsätzliche Selbstschädigung**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 ATSG können Geldleistungen lediglich dann gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person sich selber vorsätzlich, insbesondere im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen, geschädigt hat. Eine schuldhafte Selbstschädigung setzt voraus, dass die versicherte Person urteilsfähig gewesen ist. Da die Urteilsfähigkeit zu vermuten ist, ist der Unfallversicherungsträger auch im Zusammenhang mit einer (missglückten) Selbstschädigung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 ATSG berechtigt, die Geldleistungen zu reduzieren oder gegebenenfalls zu verweigern.

Art. 37 Abs. 1 UVG verschärft dieses Leistungsverweigerungsrecht insoweit, als bei einer (missglückten) Selbstschädigung sämtliche Versicherungsleistungen – mit Ausnahme der Bestattungskosten – verweigert werden dürfen. Das Leistungsverweigerungsrecht ist nur ausgeschlossen, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Selbstschädigung gänzlich urteilsunfähig war oder die (missglückte) Selbstschädigung eindeutige Folge eines versicherten Unfalles gewesen ist.<sup>41</sup> Der Nachweis einer gänzlichen Urteilsunfähigkeit im

---

<sup>40</sup> Vgl. BGE 146 V 74 E. 5–8.

<sup>41</sup> Vgl. Art. 48 UVV.

Selbstschädigungszeitpunkt ist praxisgemäss sehr schwierig zu erbringen.<sup>42</sup> Trotz der damit verbundenen Härte ist das Bundesgericht der Auffassung, dass Art. 48 UVV gesetzeskonform ist.<sup>43</sup>

## **b. Fahrlässige Selbstschädigung**

Während Art. 21 Abs. 1 ATSG eine Leistungskürzung bei Fahrlässigkeit prinzipiell ausschliesst, erlaubt Art. 37 UVG eine solche bei einer grobfahrlässigen Verursachung eines Nichtberufsunfalles<sup>44</sup> und bei einer fahrlässigen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens.<sup>45</sup> Verursacht die versicherte Person grobfahrlässig einen Nichtberufsunfall, werden die Taggelder während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall gekürzt. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens die Hälfte, wenn die versicherte Person für nahe Angehörige, welche im Fall des Todes Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hätten, zu sorgen hat.<sup>46</sup>

Im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ist eine Kürzung bzw. in einem schweren Fall eine gänzliche Verweigerung der Geldleistungen nicht nur bei einer groben, sondern auch einer leichten Fahrlässigkeit zulässig. Maximal eine hälftige Kürzung kann auch in diesem Fall nur vorgenommen werden, wenn unterhaltsberechtignte Angehörige vorhanden sind, welche im Fall des Todes Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hätten.<sup>47</sup>

## **2. Aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse**

### **a. Allgemeines**

Eine weitere Besonderheit der unfallversicherungsrechtlichen Regelung besteht darin, dass der Unfallversicherungsträger eine Kürzung oder eine gänzliche Leistungsverweigerung in Bezug auf Geldleistungen vornehmen kann, wenn die versicherte Person sich aussergewöhnlichen Gefahren ausgesetzt hat

---

<sup>42</sup> Siehe dazu BGE 129 V 95 ff. sowie BGer, 8C\_662/2015, 30.11.2015, E. 4.2 f., BGer, 8C\_953/2012, 22.2.2013, E. 4.2.2 und 8C\_640/2012, 11.1.2013, E. 5.

<sup>43</sup> Vgl. BGE 129 V 95 E. 3.4.

<sup>44</sup> Vgl. Art. 37 Abs. 2 UVG.

<sup>45</sup> Vgl. Art. 37 Abs. 3 UVG.

<sup>46</sup> Vgl. Art. 37 Abs. 2 UVG.

<sup>47</sup> Vgl. Art. 37 Abs. 3 UVG.

oder Wagnisse eingegangen ist und sie in diesem Zusammenhang im Rahmen eines Nichtberufsunfalles verletzt oder getötet wurde.<sup>48</sup> In diesen Fällen ist nicht vorausgesetzt, dass die Gefahrenexposition oder die Eingehung eines Wagnisses der versicherten Person als Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Im Gegensatz zu Art. 21 Abs. 2 und 3 ATSG bzw. Art. 37 Abs. 2 und 3 UVG besteht das Leistungsverweigerungsrecht des Unfallversicherers auch gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen.

### **b. Aussergewöhnliche Gefahren**

Das Leistungsverweigerungsrecht bei einer aussergewöhnlichen Gefahrenexposition besteht nicht generell, sondern lediglich in folgenden Fällen:

- Absolvieren eines ausländischen Militärdienstes,
- Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen,
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, sofern die versicherte Person nicht Unfallbeteiligter oder im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung für einen wehrlosen verletzt oder getötet worden ist,
- starke Provokation von anderen Personen und
- Teilnahme an Unruhen.<sup>49</sup>

Obwohl der Gesetzestext lediglich von einem Leistungsverweigerungsrecht des Unfallversicherungsträgers spricht, geht die Verordnungsbestimmung von einer zwingenden Leistungsverweigerung in diesen Fällen aus. Bei ausländischem Militärdienst und der Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen sind sämtliche Versicherungsleistungen zu verweigern, während in den letzten drei Fällen lediglich die Geldleistungen im Umfang von mindestens 50 % zu kürzen sind.

### **c. Wagnisse**

Von diesen aussergewöhnlichen Gefahren sind die Wagnisse zu unterscheiden. Diese bestehen in Handlungen der versicherten Person, mit welchen sich diese

---

<sup>48</sup> Vgl. Art. 39 UVG.

<sup>49</sup> Vgl. Art. 49 UVV.

einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, welche das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.<sup>50</sup> Die versicherte Person setzt sich einer besonders grossen Gefahr aus, wenn ihr die Gefährlichkeit ihrer Handlung, beispielsweise eines Kopfsprungs in unbekannt tiefes Wasser, bewusst ist. Nicht vorausgesetzt ist, dass ihr auch die konkreten Umstände, welche eine Gefahr darstellen, beispielsweise der tiefe Wasserstand, tatsächlich bekannt sind.<sup>51</sup> Gemäss Art. 50 Abs. 2 Satz 2 UVV stellen Rettungshandlungen zugunsten von Personen kein Wagnis dar, auch wenn gegebenenfalls die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Praxisgemäss wird zwischen absoluten und relativen Wagnissen unterschieden. Ein absolutes Wagnis liegt vor, wenn eine Handlung mit Gefahren verbunden ist, die unabhängig von den konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden können oder wenn es am schützenswerten Charakter einer mit besonders grossen Gefahren verbundenen Handlung mangelt bzw. eine entsprechende Handlung unsinnig oder verwerflich erscheint. Bei einem relativen Wagnis ist eine Handlung an sich schützenswert und können die Gefahren durch die handelnde Person auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Es ist zu prüfen, ob nach den persönlichen Fähigkeiten und der Art der Durchführung eine Gefahrenherabsetzung möglich gewesen wäre und diese unterlassen wurde.<sup>52</sup>

Ist von einem absoluten oder relativen Wagnis auszugehen, hat der Unfallversicherer die Geldleistungen um mindestens die Hälfte zu kürzen. Er ist in besonders schweren Fällen berechtigt, eine gänzliche Leistungsverweigerung vorzunehmen.<sup>53</sup> Die Fortsetzung der Pakistandurchquerung auf der Nordroute ohne die geplante bewaffnete Eskorte, welche die Entführung zur Folge hatte, stellt ein absolutes Wagnis in einem besonders schweren Fall dar, welcher die Verweigerung der Geldleistung rechtfertigt.<sup>54</sup>

---

<sup>50</sup> Art. 50 Abs. 2 Satz 1 UVV.

<sup>51</sup> Vgl. BGE 138 V 522 E. 6 f.

<sup>52</sup> Zur hier angesprochenen Unterscheidung statt vieler BGE 138 V 522 E. 3.1.

<sup>53</sup> Vgl. Art. 50 Abs. 1 UVV.

<sup>54</sup> Vgl. BGE 141 V 216 E. 5.3.

Die Suva qualifiziert risikoreiche Sportarten unterschiedlich als absolutes oder relatives Wagnis:<sup>55</sup>

Absolute Wagnisse sind:

- Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen inkl. Training; Auto-Rally-Geschwindigkeitsprüfungen; Autofahren auf Rennstrecken, ausgenommen Fahrsicherheitskurse
- Kart-Fahren: Rennen und Training mit Fahrzeugen, die Geschwindigkeiten von über 100 km/h zulassen
- Base-Jumping
- Fullcontact-Wettkämpfe (bspw. Boxwettkämpfe)
- bewusstes Zertrümmern von Glas
- Karate-extrem (Zertrümmern von Back- oder Ziegelsteinen oder dicken Brettern mit Handkante, Kopf oder Fuss)
- Motocrossrennen inkl. Training auf der Rennstrecke
- Motorbootrennen inkl. Training
- Motorradrennen inkl. Training und Motorradfahren auf einer Rennstrecke (ausgenommen Fahrsicherheitskurse)
- Abfahrtsrennen mit Mountain-Bikes inkl. Training auf der Rennstrecke (sogenanntes Downhill-Biking)
- Sprünge mit Bikes mit akrobatischen Einlagen (wie Salti, Drehungen um die eigene Achse, Hände vom Lenker oder Füsse von den Pedalen nehmen)
- Quadrennen inkl. Training
- Rollbrettabfahrten, sofern wettkampfmässig oder auf Geschwindigkeit betrieben
- Schneemotorrad-Rennen (Snow-Cross) inkl. Training
- Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten
- Speedflying

---

<sup>55</sup> Internet: [https://www.suva.ch/de-ch/praevention/freizeit/gefaehrliche-sportarten-wagnisse?gclid=CjwKCAjwq7aGBhADEiwA6uGZpyAmAj8\\_H7asP5H\\_0LdEMgQyDs5QKMs4OtoT03DzE3-Cy8OzFHB2oRoCeUkQAvD\\_BwE](https://www.suva.ch/de-ch/praevention/freizeit/gefaehrliche-sportarten-wagnisse?gclid=CjwKCAjwq7aGBhADEiwA6uGZpyAmAj8_H7asP5H_0LdEMgQyDs5QKMs4OtoT03DzE3-Cy8OzFHB2oRoCeUkQAvD_BwE) (Abruf 19.6.2021).

- Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern
- Hydrospeed/Riverboogie (Wildwasserfahrt bäuchlings auf Schwimmbob liegend).

Relative Wagnisse sind:

- Bergsteigen, Klettern oder Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten, bei schwerwiegender Missachtung der üblichen Gebote (ungenügender Ausrüstung, Erfahrung oder bei schlechtem Wetter etc.)
- Gleitschirm- und Hängegleiterfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen.

Auch das bloss hobby- und nicht wettkampfmässig betriebene «Dirt-Biken» birgt ein grosses Sturz- und Verletzungsrisiko in sich. Auf einer speziell hierfür vorgesehenen Anlage, auf der Sprünge ausgeführt werden, lässt sich das Gefährdungspotenzial nicht auf ein vernünftiges Mass reduzieren.<sup>56</sup>

---

<sup>56</sup> Vgl. BGE 141 V 37 E. 4 und 5.